

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Vogl, Mathias et al. (2006):

Die SPG-Novelle 2006

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 8-25.

doi: 10.7396/2006_2_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Vogl, Mathias et al. (2006). Die SPG-Novelle 2006 SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 8-25, Online:
http://dx.doi.org/10.7396/2006_2_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2006

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

Die SPG-Novelle 2006

Mathias Vogl

Mathias Vogl, Mag. Dr.,
Leiter der Sektion III (Recht) im
Bundesministerium für Inneres.
e-mail:
mathias.vogl@bmi.gv.at



Am 30. Dezember 2005 wurde nach eingehender parlamentarischer Beratung mit Expertenhearings¹ unter BGBl I 2005/158 die SPG-Novelle 2006² kundgemacht. Sie enthält im Wesentlichen neue Befugnisse zur effizienteren Bewältigung von Einsatzlagen in, bei und um Sportgroßveranstaltungen, sowie neue Datenermittlungsbefugnisse, wie insbesondere die Möglichkeit des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten für die Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung und zum Schutz von Teilnehmern an (inter-)nationalen Veranstaltungen, sowie eine Übermittlungsermächtigung von Daten aus Videoanwendungen Privater an Sicherheitsbehörden. Schließlich wurden die Bestimmungen über den Rechtsschutzbeauftragten völlig neu gefasst, seine Stellung deutlich gestärkt und seine Rechte und Pflichten weiter ausgebaut. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der SPG-Novelle 2006 nach Themenbereichen gegliedert dargestellt.³

1. Sportgroßveranstaltungen. Die Regelungen zu den Sportgroßveranstaltungen im Rahmen dieser Novelle verfolgen das Ziel⁴, durch Schaffung von besonderen Befugnissen der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes⁵ im Sicherheitspolizeirecht Gewalt oder gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen besser vorbeugen zu können. Neben den Spezialbefugnissen vor Ort, also im Umfeld eines Veranstaltungsortes, zB einem Stadion, enthält die gegenständliche Novelle auch eine Bestimmung zur Möglichkeit der zentralen Speicherung von Gewalttätern bei Sportgroßveranstaltungen⁶. Dies ist von großer Bedeutung, um auch international vernetzt – man denke etwa an die bevorstehende Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz⁷ – adäquat reagieren zu

Verena Weiss

Verena Weiss, Mag.,
Referentin in der
Abteilung III/1 (Legistik) im
Bundesministerium für Inneres.
e-mail:
verena.weiss@bmi.gv.at



Peter Andre

Peter Andre, Mag.,
Referent in der Abteilung III/1 (Legistik)
und Menschenrechtskoordinator im
Bundesministerium für Inneres.
e-mail:
peter.andre@bmi.gv.at

können, personelle und strukturelle Zusammenhänge in der Hooligan-Szene und somit mögliche Bedrohungsfelder erkennen und Gewalttaten verhindern zu können. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1.1. Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen. Die genannte Novelle sieht erstmals die Möglichkeit für Sicherheitsbehörden vor, einen Veranstaltungsort und einen Bereich im Umkreis von höchstens 500 m um diesen Veranstaltungsort einer Sportgroßveranstaltung mittels Verordnung zum Sicherheitsbereich zu erklären (§ 36b).

Voraussetzung ist, dass aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen der zu erwartenden Teilnahme gewaltbereiter Personen an der Sportgroßveranstaltung, zu befürchten ist, dass es bei dieser zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß kommt. Das Gesetz definiert den Begriff der Sportgroßveranstaltung nicht, nach der Absicht des Gesetzgebers ist für die entsprechende Qualifikation die Besucherzahl maßgeblich, ohne dass eine bestimmte Grenze angegeben wird⁸. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung der Vollziehung. So kann etwa auf nationaler Ebene auch ein Fußballspiel der ersten Liga eine Sportgroßveranstaltung sein, bei der ein Sicherheitsbereich verordnet werden kann.

Mit der Formulierung der Befürchtung, dass es bei einer bestimmten Sportgroßveranstaltung zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für das Eigentum in großem Ausmaß kommt, erfolgt eine Anlehnung an die Bestimmung betreffend die Verhängung eines Platzverbotes nach § 36. Die Erlassung der Verordnung setzt also einen durch Tatsachen begründeten Verdacht voraus. Eine allgemeine Gefahr besteht jedenfalls bei einem gefährlichen Angriff auf die genannten Rechtsgüter.⁹ Von mehreren Menschen kann grundsätzlich bereits ab einer

Anzahl von zwei bis drei Personen gesprochen werden.¹⁰ Eine gesetzliche Regelung, die Menschen das Betreten und den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten untersagt, tangiert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person.¹¹ Dieses Grundrecht gilt im Rahmen der Rechtsordnung (immanente Grundrechtsschranke); Eingriffe durch einfaches Gesetz sind damit zulässig, soweit der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird. In der Literatur wird hinsichtlich der (vergleichbaren) Regelungen der §§ 36 und 36a angenommen, dass das Grundrecht auf Freizügigkeit der Person grundsätzlich nicht verletzt wird, es sei denn die Verordnungen wären überschießend.¹²

Ein Verbot des Betretens eines Sicherheitsbereiches, das sich (nur) auf einen bestimmten Personenkreis beziehen soll – im Gegensatz zum Platzverbot des § 36 – hat diesen im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben exakt zu definieren. Jeder potentiell Betroffene muss die Möglichkeit haben zu beurteilen, ob er zu jenem Personenkreis zählt, der sich im Sicherheitsbereich aufhalten darf oder nicht.

Die gesetzliche Festlegung, den örtlichen Wirkungsbereich so auszudehnen, dass je nach den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten im Bereich von Veranstaltungsorten (Stadien) das gesetzliche Ziel noch erreicht werden kann, soll für den Vollzug dieser Bestimmung gewährleisten, dass unter Bedachtnahme auf seine grundsätzliche Bewegungsfreiheit ein Fernhalten des Betroffenen vom Bereich des Veranstaltungsortes (Stadions) erreicht werden kann. Dies ist im Fall der Lage eines Stadions in einem dicht verbauten Gebiet anders zu sehen als bei einem Stadion, das aufgrund seiner Lage nur durch wenige Zufahrtsstraßen erreichbar ist. Insbesondere nennt das Gesetz den Fall, dass es bei der Verhängung eines Betretungsverbotes zu keiner außer Verhältnis stehenden Beeinträchtigung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kom-

Die genannte Novelle sieht erstmals die Möglichkeit für Sicherheitsbehörden vor, einen Veranstaltungsort und einen Bereich im Umkreis von höchstens 500 m um diesen Veranstaltungsort einer Sportgroßveranstaltung mittels Verordnung zum Sicherheitsbereich zu erklären (§ 36b).

Das Gesetz definiert den Begriff der Sportgroßveranstaltung nicht, nach der Absicht des Gesetzgebers ist für die entsprechende Qualifikation die Besucherzahl maßgeblich, ohne dass eine bestimmte Grenze angegeben wird.

Ein Verbot des Betretens eines Sicherheitsbereiches, das sich (nur) auf einen bestimmten Personenkreis beziehen soll – im Gegensatz zum Platzverbot des § 36 – hat diesen im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben exakt zu definieren.

Mit der flexiblen Ausgestaltung des im Wesentlichen auf die Dauer der Veranstaltung beschränkten Geltungsbereiches wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet.

Zur faktischen Durchsetzung werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen von denen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass sie gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum (im Anwendungsbereich der genannten Verordnung) begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben zu verbieten.

men soll. Die Sicherheitsbehörde wird daher bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung die etwaige Lage einer Station eines öffentlichen Verkehrsmittels in einen möglichen Sicherheitsbereich einzubeziehen haben.

Die Sicherheitsbereichsverordnung hat den Tag ihres In-Kraft-Tretens (Geltungsbeginn), den örtlichen Anwendungsbereich (maximal 500 m) und die Geltungsdauer nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes klar anzuführen. Ihre Wirksamkeit ist auf einen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Sportgroßveranstaltung stehenden bestimmten Zeitraum vor, während und nach der Veranstaltung einzuschränken. Sie tritt nach der Veranstaltung jedenfalls außer Kraft, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann aber neuerlich eine derartige Verordnung erlassen werden. Mit der flexiblen Ausgestaltung des im Wesentlichen auf die Dauer der Veranstaltung beschränkten Geltungsbereiches wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet. Aus dem Zweck der Maßnahme ergibt sich, dass die Verordnung nur gilt, wenn am bezeichneten Veranstaltungsort eine Sportgroßveranstaltung stattfindet. Als geeignete Kundmachung kommt insbesondere der Anschlag am und im Umkreis des Veranstaltungsortes in Betracht.¹³ Es versteht sich von selbst, dass die Verordnung nur dann zu erlassen ist, wenn die Sicherheitsbehörde die Voraussetzungen nach entsprechender Prüfung als erfüllt ansieht.

Anknüpfend an die Verordnungsermächtigung werden die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverboteres geregelt. Zur faktischen Durchsetzung werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen von denen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleich-

baren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass sie gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum (im Anwendungsbereich der genannten Verordnung) begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben zu verbieten.¹⁴ Das Vorliegen bestimmter Tatsachen ist im Einzelfall genau zu prüfen. Der auf bestimmte Tatsachen gestützte Verdacht muss intersubjektiv überprüfbar sein.¹⁵

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Betreffende aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen (erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt) und ihm das Betreten für einen genau bestimmten Zeitraum zu untersagen. Ein neuerliches Betreten hingegen ist als Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs 1 Z 5 zu ahnden, wobei § 35 VStG gilt. Im Falle des Verharrens in der strafbaren Handlung ist daher eine Festnahme zur Vorführung vor die Behörde möglich (Z 3 leg cit).

Wesentlich ist auch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen. Menschen, die im Sicherheitsbereich ihren Wohnsitz haben oder dort sonstige berechnete Interessen glaubhaft machen können¹⁶, wird man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht dieses Sicherheitsbereiches verweisen können. Ein Betretungsverbot kann nicht verhindern, dass jemand zu seinem Wohnort gelangt oder sonst aus berechtigtem Interesse einen innerhalb des Sicherheitsbereiches gelegenen Ort aufsucht. Der Betroffene hat dieses Interesse oder den Umstand, dass er an der angegebenen Adresse tatsächlich wohnt, glaubhaft zu machen.

Das Betretungsverbot endet mit Außer-Kraft-Treten der Verordnung. Dies entspricht dem Zweck der Maßnahme und folgt den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Da die Verordnung selbst für die Dauer der Veranstaltung, also uU nur für die Dauer eines Fußballspieles – mit einem gewissen Zeitraum davor und danach – erlassen werden kann, scheint die

Aufhebung des individuellen Betretungsverbot im Einzelfall auch schon vor Außerkrafttreten der generellen Verordnung nicht geboten.

Um die Wegweisung und die Verhängung eines Betretungsverbotes vollziehen zu können, bedarf es auch einer Ermächtigung zur Identitätsfeststellung. Diese ist zulässig, wenn es für die Verhängung eines Betretungsverbotes in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen und die Durchsetzung desselben notwendig ist (§ 35 Abs 1 Z 9). Im Hinblick auf die hohe Grundrechtsrelevanz bedarf ein derartiger Eingriff¹⁷ einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, in der auch klargestellt wird, dass eine anlasslose Identitätsfeststellung keinesfalls zulässig ist, sondern diese nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen vorgenommen werden darf.¹⁸ Diese Tatsachen ergeben sich insbesondere aus einer Gesamtbetrachtung der konkreten Örtlichkeit, sachbezogener Äußerungen, Erkenntnisse aus früheren Vorfällen oder des Verhaltens des Betroffenen, die die Annahme rechtfertigen, er werde gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begehen.¹⁹

1.2. Gefährderansprache bei Sportgroßveranstaltungen. Mit dem neu geschaffenen Instrument der Gefährderansprache bei Sportgroßveranstaltungen (§ 36c)²⁰ soll als Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität eine Kontaktaufnahme zwischen Sicherheitsbehörde und einem potentiellen Gewalttäter im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen ermöglicht werden.²¹ Ziel dieser Maßnahme ist daher in erster Linie, durch persönliche Ansprache und Belehrung des Betroffenen eine Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen zu erreichen und auf die Folgen einer Beteiligung an gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung hinzuweisen.²²

Voraussetzung der Maßnahme ist, dass gefährliche Angriffe gegen Leib, Leben oder Eigentum oder Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 oder 82 oder Verwaltungsübertretungen nach dem Pyrotechnikgesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen durch einen bestimmten Menschen bereits stattgefunden haben. Weiters muss aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit künftigen Sportgroßveranstaltungen solche gefährlichen Angriffe oder Verwaltungsübertretungen begehen werde. Diese Prognose im Einzelfall ist wesentliches Element für die mögliche Maßnahme der Sicherheitsbehörde nach § 36c. Solche Tatsachen könnten darin liegen, dass die Sicherheitsbehörden (beispielsweise im Wege der szenekundigen Beamten) konkrete Hinweise auf Teilnahme eines bestimmten Menschen an gewalttätigen Auseinandersetzungen bei einer bestimmten künftigen Sportgroßveranstaltung haben.

Durch den Verweis auf § 19 AVG ist klar gestellt, dass der Betroffene mittels Bescheid durch die zuständige Sicherheitsbehörde geladen werden kann und die dort normierten Verfahrensregeln zur Anwendung gelangen.

1.3. Zentrale Datenspeicherung bei Sportgroßveranstaltungen. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit der zentralen Speicherung von Gewalttätern bei Sportgroßveranstaltungen vor (§ 57 Abs 1 Z 11a). Es können Daten in- und ausländischer behördlich bekannter Gewalttäter erfasst werden. So dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen, die einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit und Eigentum im Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung begangen haben und wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie werden bei künftigen Sportgroßveranstaltungen weitere gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung

Im Hinblick auf die hohe Grundrechtsrelevanz bedarf ein derartiger Eingriff einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, in der auch klargestellt wird, dass eine anlasslose Identitätsfeststellung keinesfalls zulässig ist, sondern diese nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen vorgenommen werden darf.

Mit dem neu geschaffenen Instrument der Gefährderansprache bei Sportgroßveranstaltungen (§36c) soll als Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität eine Kontaktaufnahme zwischen Sicherheitsbehörde und einem potentiellen Gewalttäter im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen ermöglicht werden.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit der zentralen Speicherung von Gewalttätern bei Sportgroßveranstaltungen vor (§ 57 Abs 1 Z 11a).

Bei der Aufnahme der Daten von "Hooligans", die von ausländischen Sicherheitsbehörden mitgeteilt oder übermittelt werden, wird auf die den im SPG normierten Voraussetzungen des gefährlichen Angriffs vergleichbaren Regelungen und Sachverhalten abzustellen sein.

Die Grundlagen für die Übermittlung der Daten von ausländischen Behörden finden sich im Polizeikooperationsgesetz und diversen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Das Sicherheitspolizeigesetz regelt in seinem vierten Teil das "Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei" und unterscheidet dabei zwischen der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsdienstes einerseits und des Erkennungsdienstes andererseits.

von Gewalt begehen, und dies für Zwecke des § 36b erforderlich ist, in einer zentralen Informationssammlung gespeichert werden. Die zulässigerweise zu speichernden Datenarten sind in § 57 Abs 1 genannt.²³

Es ist darauf hinzuweisen, dass dem durch das gesamte Regelungspaket angestrebten Zweck der Bekämpfung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen in dieser datenrechtlichen Regelung insbesondere dadurch Rechnung getragen wird, dass in der Prognoseentscheidung nach dem Gesetz auf die Begehung weiterer gefährlicher Angriffe unter Anwendung von Gewalt als zusätzlichem Parameter abgestellt wird. Bei der Aufnahme der Daten von "Hooligans", die von ausländischen Sicherheitsbehörden mitgeteilt oder übermittelt werden, wird auf die den im SPG normierten Voraussetzungen des gefährlichen Angriffs vergleichbaren Regelungen und Sachverhalten abzustellen sein. Die Beurteilung darüber obliegt der zur Speicherung zuständigen Sicherheitsbehörde. Die Grundlagen für die Übermittlung der Daten von ausländischen Behörden finden sich im Polizeikooperationsgesetz²⁴ und diversen zwischenstaatlichen Vereinbarungen²⁵. Die allfällige Übermittlung von Daten aus der zentralen Informationssammlung richtet sich nach § 57 Abs 3.

Hinsichtlich der Zugriffssperre und Löschung derart gespeicherter Daten sieht das Gesetz eine Frist von zwei Jahren nach der Aufnahme in die zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen zwei Jahre nach der letzten Speicherung vor. Soweit Daten Betroffener von ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt wurden, sind diese unmittelbar nach der für die Speicherung maßgeblichen Sportgroßveranstaltung zu löschen (§ 58 Abs 1 Z 10).

2. Datenschutzrechtlich relevante Regelungen

2.1. Gefahrenerforschung: § 53 Abs 1 Z 3. Das Sicherheitspolizeigesetz regelt in seinem vierten Teil das "Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei" und unterscheidet dabei zwischen der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsdienstes einerseits und des Erkennungsdienstes andererseits.²⁶ Dem ganz allgemein im SPG herrschenden Grundsatz der Aufgabenbezogenheit folgend dürfen die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten nur verwenden²⁷, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen und in § 53 taxativ aufgezählten Aufgaben erforderlich ist. Mit der gegenständlichen Novelle erfolgte in § 53 Abs 1 Z 3 eine Klarstellung²⁸ dahingehend, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten in einer Datenanwendung im Rahmen der Aufgabenstellung "Abwehr gefährlicher Angriffe" auch die "Gefahrenerforschung" gemäß § 28a Abs 1 mit umfasst.

Bereits mit der SPG-Novelle 2000²⁹ wurde der Begriff "Gefahrenerforschung", der seit der Stammfassung des SPG³⁰ in der Definition des § 16 Abs 4 vorhanden war, im 3. Teil des SPG als eigene Befugnis verankert. Damit sollte betont werden, was schon zuvor aus der Gesamtheit des Gesetzes zu erschließen war, nämlich dass jeder Gesetzesauftrag zur Gefahrenabwehr stets auch die Teilaufgabe der Gefahrenerforschung in sich birgt. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips (§ 29), das grundsätzlich ein auf die Erfordernisse des Einzelfalls abgestimmtes, Maß halten des Einschreiten verlangt, ist der Begriff der Gefahrenerforschung des § 28a Abs 1 so zu verstehen, dass die Sicherheitsbehörde bereits bei einem durch bestimmte Indizien erhärtetem Gefahrenverdacht die Fragen zu beantworten hat, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt, die sicherheitspolizei-

liches Einschreiten erforderlich macht, und bejahenden Falls, wie dieser Gefahr zu begegnen ist. Die Beantwortung dieser Fragen ist im Regelfall nur durch das Einholen und Gewinnen von Informationen möglich, die auch personenbezogen³¹ sein können. Daher wurde in der Datenverarbeitungsermächtigung des § 53 Abs 1 Z 3³² durch Aufnahme des Verweises auf § 28a die "Gefahrenforschung" auch im vierten informationellen Teil des SPG ausdrücklich verankert.

2.2. Verwendung von Bilddaten Dritter.

Die Bestimmung des § 53 Abs 5 hat sowohl in der allgemeinen Begutachtung des Entwurfs als auch im parlamentarischen Prozess die meisten Diskussionen ausgelöst: Es wurde dabei weniger die Zulässigkeit der Verwendung von (privatem) Videomaterial im Rahmen sicherheitspolizeilicher Aufgabenerfüllung³³ in Frage gestellt, sondern im Zentrum der Debatte stand vielmehr die im Vorfeld zu klärende generelle Frage nach der Zulässigkeit von Videoaufzeichnung im öffentlichen Raum durch Private.³⁴ Auch beim Wiederauffinden der aus dem Kunsthistorischen Museum gestohlenen "Saliera" hat das in einem Mobiltelefonshop aufgezeichnete Bild eines Handykäufers eine wesentliche Rolle gespielt und in weiterer Folge datenschutzrechtliche Diskussionen ausgelöst, wobei auch die – im fraglichen Zeitpunkt noch gar nicht in Kraft getretene – SPG-Novelle 2006 ins Spiel gebracht wurde.

Tatsache ist, dass seit einigen Jahren und in zunehmendem Maße auch in Österreich³⁵ vor allem Rechtsträger des privaten Bereichs mittels Videotechnik personenbezogene Daten aufzeichnen, ohne dass hierfür eine gesonderte gesetzliche Regelung im Datenschutzgesetz³⁶ besteht. Das DSG 2000 ist zwar auf private Videoüberwachung prinzipiell anwendbar, bietet aber lediglich einen Rahmen, in dem im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall eine Interessensabwägung

vorzunehmen ist. Mangels klarer Leitlinien über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Anbringen von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten Privater, mit denen personenbezogene Aufnahmen Dritter gemacht werden, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, herrscht aber große Rechtsunsicherheit. Dies zeigt sich schon daran, dass bislang von den vielen Videoanlagenbetreibern nur die Wiener Linien GmbH & Co KG die geplante Videoaufzeichnung "zum Zwecke der Eindämmung von Vandalismusschäden sowie Erhöhung des Schutzes der MitarbeiterInnen und Fahrgäste" im U-Bahnbereich zur Registrierung beim Datenverarbeitungsregister gemeldet und nach einem entsprechenden Bescheid der Datenschutzkommission³⁷ mit einem befristeten Probebetrieb begonnen hat. Diese bescheidmäßige, wenn auch unter Auflagen erfolgte Bewilligung durch die Datenschutzkommission ist vor allem deshalb bedeutsam, weil durch die Entscheidung jeder Zweifel darüber ausgeräumt wurde, dass es sich bei (digitalen) Videoaufzeichnungen, die systematisch und über einen gewissen Zeitraum hinweg erstellt werden, um Datenanwendungen im Sinne des § 4 Z 7 DSG handelt, die darüber hinaus gemäß § 18 Abs 2 iVm § 20 DSG 2000 vorabkontrollpflichtig sind.³⁸

Bislang war es der Exekutive nur im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung, also im Rahmen der Verbrechensaufklärung im Hinblick auf eine konkret begangene Straftat möglich, freiwillig oder mittels richterlich angeordneter Beschlagnahme gemäß § 143 StPO erlangtes Videomaterial Dritter – also nicht nach den einschlägigen Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes oder der Strafprozessordnung³⁹ von den Sicherheitsbehörden selbst ermitteltes Material – zu erlangen und auszuwerten. Es ist aber durchaus denkbar, dass im Rahmen sicherheitspolizeilicher Aufgabenerfüllung, etwa im Zuge der Observation einer gefährlichen Gruppierung gemäß § 21 Abs 3, festge-

Tatsache ist, dass seit einigen Jahren und in zunehmendem Maße auch in Österreich vor allem Rechtsträger des privaten Bereichs mittels Videotechnik personenbezogene Daten aufzeichnen, ohne dass hierfür eine gesonderte gesetzliche Regelung im Datenschutzgesetz besteht.

Mangels klarer Leitlinien über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Anbringen von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten Privater, mit denen personenbezogene Aufnahmen Dritter gemacht werden, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, herrscht aber große Rechtsunsicherheit.

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, die Herausgabe der Bilder nicht als Verpflichtung des jeweiligen Rechtsträgers zu konstruieren, sondern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf die freiwillige Mitwirkung der Eigentümer des Datenmaterials zu vertrauen.

Der Nationalrat hat gleichzeitig mit der SPG-Novelle eine EntschlieÙung angenommen, mit der die Bundesregierung ersucht wird, eine Studie über die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen Privater mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten bzw in öffentlich zugänglichen Räumen in Auftrag zu geben und dem Nationalrat das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln.

stellt wird, dass die Auswertung von Videomaterial aus Banken, öffentlichen Verkehrsbetrieben, Wettbüros oder anderen Plätzen, an denen sich Mitglieder der beobachteten Gruppierung aufgehalten haben, wertvolle Ermittlungsansätze ergeben würden. Deshalb wurde als Grundlage für die Übermittlung der benötigten personenbezogenen Daten zur sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung eine Regelung geschaffen, die sich an den strengen Voraussetzungen⁴⁰ orientiert, die gelten, wenn die Sicherheitsbehörde selbst technisch unterstützt Daten ermittelt. Die vorgesehenen Eingriffsschwellen liegen insofern sogar noch höher, als die Ermächtigung zur Weiterverwendung durch die Exekutive nur Bilddaten betrifft und nur Fälle von Gefahrenabwehr, in denen "schwere Gefahr" für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 149d Abs 3 StPO vorliegt. Darunter ist eine besonders gewichtige, aus der Durchschnittskriminalität deutlich herausragende Gefahr⁴¹ zu verstehen, sodass in der Praxis die Verwendung von Datenmaterial Dritter auf Fälle beschränkt wird, in denen die Begehung von Verbrechen (§ 17 StGB) droht. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, die Herausgabe der Bilder nicht als Verpflichtung⁴² des jeweiligen Rechtsträgers zu konstruieren, sondern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf die freiwillige Mitwirkung der Eigentümer des Datenmaterials zu vertrauen.

Eine wesentliche Einschränkung der Verwendungsmöglichkeit durch die Sicherheitsbehörden ergibt sich daraus, dass die Bilddaten, die die Exekutive verwerten will, durch den Dritten rechtmäßig ermittelt worden sein müssen. Im Hinblick auf die oben beschriebene Melde- und Vorabkontrollpflichtigkeit der Videodatenanwendung ist die Rechtmäßigkeit zumindest solange in Zweifel zu ziehen, solange nicht die Betreiber von Videoaufzeichnungen ihrer Meldepflicht nachkommen, oder der Gesetzgeber die schon länger von unterschiedlichen Seiten geforderte generelle

Bestimmung in das Datenschutzgesetz aufnimmt, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen eindeutig und umfassend normiert.⁴³ Der Nationalrat hat gleichzeitig mit der SPG-Novelle eine EntschlieÙung⁴⁴ angenommen, mit der die Bundesregierung ersucht wird, eine Studie über die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen Privater mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten bzw in öffentlich zugänglichen Räumen in Auftrag zu geben und dem Nationalrat das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln.

Der Rechtsschutzbeauftragte ist je nach der im Einzelfall zugrunde liegenden Aufgabenstellung gemäß § 91c einzubinden. Hinsichtlich der Löschung der Daten gilt die allgemeine Regelung des § 63, die vorsieht, dass die Daten zu löschen sind, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden.

2.3. Ausweitung der Befugnisse im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung.

Der Rechtsschutzbeauftragte im Bundesministerium für Inneres, der die erweiterte Gefahrenforschung⁴⁵ seit ihrer Einführung im Jahre 2000 kontrolliert und dem Bundesminister für Inneres über seine Wahrnehmungen hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgabenstellung jährlich berichtet, hat mehrfach darauf hingewiesen, dass nicht nur aus Sicht der Praktiker, sondern auch seiner Einschätzung nach verdeckte und technisch unterstützte Ermittlungsmethoden im Bereich der erweiterten Gefahrenforschung notwendig sind.⁴⁶ Bislang stand den Sicherheitsbehörden an Befugnissen neben der offenen Befragung – die im Bereich der Vorfeldermittlung bei extremistischen Gruppierungen keinesfalls Ziel führend sein wird – nur die (verdeckte) Observation (§ 54 Abs 2 Z 1) zur Verfügung. Das SPG unterscheidet innerhalb des § 54 klar zwischen der in Abs 2 geregelten Observation und der verdeckten Er-

mittlung nach Abs 3: Es werden sowohl hinsichtlich der jeweiligen Aufgabe⁴⁷, zu deren Erfüllung die Ermittlungsbefugnis eingesetzt werden darf, als auch hinsichtlich des Rechtsschutzes unterschiedliche Regelungen getroffen, aus denen sich die ebenfalls unterschiedliche Eingriffsintensität der beiden Methoden ableiten lässt. Wenn sich also ein Organ im Rahmen einer Observation in eine Situation begibt, die in vorhersehbarer Weise in die Bekanntgabe von (personenbezogenen) Informationen durch Dritte mündet, wird auch schon dann von verdeckter Ermittlung und nicht bloß von (verdeckter) Observation auszugehen sein, wenn der genannte Exekutivbeamte bloß beobachtet und zuhört und gar nicht versucht, durch aktive Teilnahme an einem Gespräch an Informationen zu gelangen. Damit sind die Grenzen klar aufgezeigt, an die Organe bei der erweiterten Gefahrenforschung mit der bislang zur Verfügung stehenden "Observation einer Gruppierung gewissermaßen aus der Ferne" gestoßen sind und die eine Aufgabenerfüllung in weiten Bereichen unmöglich gemacht haben.

Seit dem 1. Jänner 2006 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung sowohl verdeckt zu ermitteln (§ 53 Abs 3), als auch (verdeckt) Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einzusetzen (§ 53 Abs 4), um dem Bedürfnis der Vorfeldaufklärung im Verfassungsschutz und in der Terrorismusbekämpfung gerecht werden zu können, wenn anders die Aufgabenerfüllung aussichtslos wäre.

Als weiteres Kriterium und gleichzeitig als Regulativ zur Ausdehnung der Befugnisse wurde der begleitende Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten deutlich umfassender gestaltet.⁴⁸

2.4. Videoaufzeichnung im Rahmen der besonderen völkerrechtlichen Schutzverpflichtungen. Eine zentrale Aufgabe der Sicherheitsbehörden im Rahmen der

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20) besteht – neben der Gefahrenabwehr – im vorbeugenden Schutz bestimmter Rechtsgüter.⁴⁹ Das Sicherheitspolizeigesetz zählt jene Menschen, Einrichtungen und Sachen auf, die von Gesetzes wegen als besonders schutzwürdig erachtet werden, unabhängig von konkreten Hinweisen auf bevorstehende gefährliche Angriffe gegen die Schutzgüter: Neben hilflosen Menschen, gefährdeten Zeugen und verfassungsmäßigen Einrichtungen sind dies auch Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies jeweils durch völkerrechtliche Verpflichtung vorgesehen ist.⁵⁰ Derartige Schutzpflichten ergeben sich aus Völkergewohnheitsrecht und aus verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen, etwa aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen samt Zusatzprotokoll, dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten oder dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal. Nach dem zitierten Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen⁵¹ hat Österreich unter anderem alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Straftaten begangen werden, die sich etwa gegen einen ausländischen Regierungschef richten, der sich in Österreich aufhält.⁵² Der "besondere Schutz" ist in Relation zum allgemeinen Schutz aller Personen, Einrichtungen und Sachen durch die bloße Existenz der Exekutive und ihr permanentes Bemühen um die öffentliche Sicherheit – etwa im Rahmen des Streifendienstes (§ 5 Abs 3) – zu sehen. Bislang ist an speziellen Befugnissen zur Erfüllung der Aufgabe im Sicherheitspolizeigesetz nur die Überwachung

Die Grenzen an die Organe bei der erweiterten Gefahrenforschung mit der bislang zur Verfügung stehenden "Observation einer Gruppierung gewissermaßen aus der Ferne" gestoßen sind und die eine Aufgabenerfüllung in weiten Bereichen unmöglich gemacht haben, sind klar aufgezeigt.

Eine zentrale Aufgabe der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20) besteht – neben der Gefahrenabwehr – im vorbeugenden Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Der "besondere Schutz" ist in Relation zum allgemeinen Schutz aller Personen, Einrichtungen und Sachen durch die bloße Existenz der Exekutive und ihr permanentes Bemühen um die öffentliche Sicherheit – etwa im Rahmen des Streifendienstes (§ 5 Abs 3) – zu sehen.

Der Sicherheitsmonitor (§ 58a) ist eine Datenanwendung, die in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des Datenschutzgesetzes geführt wird.

Auf diese Weise wird für die Exekutivbeamten ein tagesaktuelles polizeiliches Informationstool geschaffen, das es erlaubt, aktuelle Kriminalitätsschwerpunkte, so genannte Hotspots, gegliedert nach Delikten, modi operandi, oder geografischen und zeitlichen Gesichtspunkten über die einzelnen Sprengel hinaus rechtzeitig zu erkennen und sinnvolle Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Der Sicherheitsmonitor enthält darüber hinaus ein "Geografisches Informationssystem" (GIS), das es erlaubt, mittels elektronischer Landkarten Kriminalitätsschwerpunkte zu visualisieren.

der zu schützenden Menschen und Sachen gemäß § 48 Abs 4 vorgesehen, ansonsten kommen nicht-eingreifende Maßnahmen nach § 28a Abs 2 sowie Mittel der konventionellen Informationserhebung und Verarbeitung⁵³ in Betracht.

Durch die Novelle ist in § 54 Abs 7 – rechtzeitig zum Beginn der österreichischen EU-Präsidentschaft – zur Verbesserung des Schutzes etwa ausländischer Konferenzteilnehmer die Grundlage für den Einsatz von Videoüberwachung unter eng gefassten Voraussetzungen geschaffen worden: Die Überwachungsmaßnahme ist im Vorfeld anzukündigen und ist sowohl zeitlich als auch örtlich an eine Veranstaltung unter Beteiligung von völkerrechtlich zu schützenden Personen gebunden. Die ermittelten Daten sind grundsätzlich nach 48 Stunden zu löschen, und eine allfällige Weiterverarbeitung der Daten darf nur zu den ausdrücklich angeführten Zwecken erfolgen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist selbstverständlich einzubinden.⁵⁴

2.5. Sicherheitsmonitor. Der Sicherheitsmonitor (§ 58a) ist eine Datenanwendung, die in Form eines Informationsverbundsystems⁵⁵ im Sinne des Datenschutzgesetzes geführt wird. Das bedeutet, dass die Sicherheitsbehörden und Dienststellen österreichweit bestimmte Informationen zu allen angezeigten Vorsatzdelikten in einer zentralen Datenbank mit dem Ziel speichern, dass den Benutzern des Systems (datenschutzrechtliche Auftraggeber⁵⁶) die gespeicherten Informationen in der dafür vorgesehenen Abfragemaske minuten-schnell als Ergebnis zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird für die Exekutivbeamten ein tagesaktuelles polizeiliches Informationstool geschaffen, das es erlaubt, aktuelle Kriminalitätsschwerpunkte, so genannte Hotspots, gegliedert nach Delikten, modi operandi, oder geografischen und zeitlichen Gesichtspunkten über die einzelnen Sprengel hinaus rechtzeitig zu erkennen und sinnvolle Gegenmaßnahmen ein-

zuleiten. Die Anwendung ermöglicht so das Aufzeigen von Deliktsanhäufungen, die in bestimmten Regionen anfallen, aber auch überregionale auffällige Erscheinungs- oder Begehungsformen können mit Hilfe des Sicherheitsmonitors analysiert und zusammengeführt werden. Der Sicherheitsmonitor enthält darüber hinaus ein "Geografisches Informationssystem" (GIS), das es erlaubt, mittels elektronischer Landkarten Kriminalitätsschwerpunkte zu visualisieren. Damit kann vor allem die Ressourcenplanung für den Streifen- und Überwachungsdienst effizienter gestaltet werden. Über die Suchmaske können bereits eingegebene Daten abgefragt werden. Eine Suchabfrage kann individuell zusammengestellt und für periodische Anwendungen gespeichert werden. Mit Hilfe des Monitors können auch Straftaten über die Bezirksgrenzen hinaus bestimmten Tätergruppen zugeordnet und Serielikte erkannt werden. Daneben erlaubt das System auch die Erstellung von Statistiken etwa zu einzelnen Deliktsbereichen oder Tatorten. Die im System verwendeten Datenarten sind im Gesetzestext taxativ aufgezählt, und für die Erfüllung des Zwecks der Datenanwendung konnte mit wenigen personenbezogenen⁵⁷ Datenkategorien das Auslangen gefunden werden, weil es sich bei der Anwendung nicht um eine zentrale kriminalpolizeiliche Informationssammlung⁵⁸ handelt, die dem Exekutivbeamten für so genannte "Personenanfragen", etwa im Rahmen von Ermittlung gegen eine bestimmte Person zur Abwehr oder Aufklärung eines gefährlichen Angriffs, Fahndung oder Vorführung nach dem Strafvollzugsgesetz dient. Da der Sicherheitsmonitor vor allem bei der deliktsspezifischen und örtlichen Analyse von Kriminalität unterstützen soll, werden Namen von Verdächtigen oder Opfern nicht gespeichert, außer es handelt sich um Firmen oder Markennamen. Diese Information ist notwendig, um Erkenntnisse über Serielikte zu erlangen, die immer

dieselben Unternehmen oder dieselben Güter, etwa bei Einbruchsserien, betreffen. Auch Tatorte können personenbezogen sein, wenn anhand der Adresse der Mieter oder Eigentümer einer Liegenschaft bestimmt werden kann, der Opfer einer Straftat wurde. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Informationen zu Sexualstraftaten wurde hinsichtlich des Benutzerkreises dieser Daten eine Einschränkung auf die Spezialermittler in diesem Bereich vorgesehen.

Die Löschung der Daten erfolgt generell nach 18 Monaten, da davon ausgegangen werden kann, dass im Regelfall die Analyse von allfälligen Serieldelikten oder zusammenhängenden Tätergruppen nach Ablauf dieser Zeit entweder abgeschlossen ist oder ergebnislos bleibt.

3. Rechtsschutzbeauftragter. Derzeit sind im österreichischen Recht Rechtsschutzbeauftragte (im Folgenden RSB) in der StPO⁵⁹, im MBG⁶⁰ und im SPG verankert. Der RSB im SPG wurde in Anlehnung an jenen in der StPO im Rahmen einer Novelle des SPG im Jahr 2000 eingeführt.⁶¹ Mit 1. Oktober 2000 wurden ihm die rechtliche Kontrolle der erweiterten Gefahrenforschung (§ 21 Abs 3), die ebenfalls mit dieser Novelle als Aufgabe im SPG verankert wurde, und die Kontrolle der Ermittlung personenbezogener Daten durch verdeckte Ermittlungen oder durch den verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten übertragen. Mit der SPG-Novelle 2005⁶² wurden die Aufgaben des RSB wesentlich ausgeweitet; ihm wurde mit 1. Jänner 2005 auch die Kontrolle des Einsatzes von Kennzeichenerkennungsgeräten, von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Überwachung öffentlicher Orte ("Kriminalitätsbrennpunkte") und im Bereich von Grenzübergangsstellen überantwortet.⁶³ Mit der SPG-Novelle 2006 wurde das Instrument des RSB weitestgehend neu gestaltet und eine wesentliche Ausweitung seiner Rechte und Pflichten vorge-

sehen. Die bisherigen §§ 62 und 62a sind entfallen. Der RSB ist nunmehr im 6. Teil des SPG betreffend Rechtsschutz als 3. Abschnitt in den §§ 91a bis d verankert. Dadurch kommt klarer als bisher zum Ausdruck, dass der RSB einerseits ein Rechtsschutzinstrument darstellt und andererseits sowohl Elemente des subjektiven als auch des objektiven Rechtsschutzes in sich vereint.⁶⁴

3.1. Bestellung und Organisation. Wenn gleich es gute Gründe dafür gibt, das Rechtsschutzkonzept der RSB als einen staatsfunktionsübergreifenden *sui generis* zu verstehen,⁶⁵ so wurde die einfachgesetzlich verankerte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des RSB im MBG⁶⁶ vom VfGH – einer Meinung Jabloners⁶⁷ folgend – im Wesentlichen mit der Begründung, dass dieser ein (weisungsgebundenes) Verwaltungsorgan sei, aufgehoben.⁶⁸ Diese Sichtweise des Höchstgerichts kann wohl auch auf die RSB nach dem SPG und der StPO übertragen werden.⁶⁹ Nach mehrfach gescheiterten Versuchen⁷⁰, die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit aller RSB verfassungsrechtlich abzusichern, hat der Gesetzgeber nun erstmals diese verfassungsrechtliche Normierung im SPG vorgenommen (§ 91a Abs 1).⁷¹ Gleichzeitig wurde der Bestellmodus verändert. Anstelle des Bundesministers für Inneres bestellt nunmehr – wie bei anderen verfassungsmäßig eingerichteten Organen – der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung den RSB und seine Stellvertreter (§ 91a Abs 2). Das bewährte Anhörungsrecht der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes, mit welchem der Sensibilität des Amtes und dem erforderlichen besonderen Vertrauen in die Person des Amtsinhabers Rechnung getragen werden soll⁷², wurde ebenso beibehalten wie die mit der SPG-Novelle 2005 erfolgte Anhebung der Funktionsperiode von zwei auf fünf Jahre.⁷³ (Mehr-

Mit der SPG-Novelle 2006 wurde das Instrument des Rechtsschutzbeauftragten weitestgehend neu gestaltet und eine wesentliche Ausweitung seiner Rechte und Pflichten vorgesehen.

Es kommt klarer als bisher zum Ausdruck, dass der Rechtsschutzbeauftragten einerseits ein Rechtsschutzinstrument darstellt und andererseits sowohl Elemente des subjektiven als auch des objektiven Rechtsschutzes in sich vereint.

Nach mehrfach gescheiterten Versuchen, die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit aller Rechtsschutzbeauftragten verfassungsrechtlich abzusichern, hat der Gesetzgeber nun erstmals diese verfassungsrechtliche Normierung im SPG vorgenommen (§ 91a Abs 1).

malige) Wiederbestellungen sind zulässig (§ 91a Abs 2). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde überdies noch verankert, dass eine Neu- oder Wiederbestellung des RSB und seiner Stellvertreter nach dem neuen Verfahren bis spätestens 1. Jänner 2007 zu erfolgen hat; die derzeit bestellten Amtsinhaber⁷⁴ gelten zur Vermeidung einer Vakanz als bestellt.⁷⁵

Aus dem bisherigen Rechtsbestand weitestgehend übernommen wurden die Regelungen über die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Bestellung des RSB und seiner Stellvertreter⁷⁶ und die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Unvereinbarkeiten, die Regelungen zur Vermeidung einer Vakanz und über die Befangenheit⁷⁷, sowie die organisationsrechtlichen Normierungen, wonach der Bundesminister für Inneres dem RSB die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung zu stellen hat.⁷⁸ Die Entschädigung des RSB und seiner Stellvertreter erfolgt – wie bisher – nach Pauschalsätzen, die der BM für Inneres in der Verordnung BGBl II 2000/427 festgelegt hat.⁷⁹

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde überdies noch verankert, dass eine Neu- oder Wiederbestellung des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter nach dem neuen Verfahren bis spätestens 1. Jänner 2007 zu erfolgen hat; die derzeit bestellten Amtsinhabergelten zur Vermeidung einer Vakanz als bestellt.

3.2. Befassung des RSB. Hinsichtlich der Kontrollbefugnisse des RSB kennt das SPG nunmehr drei Varianten, die je nach Eingriffsintensität der Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden abgestuft sind.⁸⁰

Die erste Gruppe beinhaltet jene Fälle, in denen die Sicherheitsbehörden lediglich eine Verständigung des RSB vornehmen. Die Unterrichtung kann jederzeit, sowohl während noch laufender Ermittlungen⁸¹ als auch nachträglich⁸² erfolgen. Anders als nach der alten Rechtslage⁸³ stellt das Gesetz nun weder auf eine bekannte Identität des Betroffenen⁸⁴, noch auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand ab. Daher sind – mit Ausnahme der erweiterten Gefahrenerforschung, für die ein besonderes Kontrollregime eingeführt wurde⁸⁵ – alle Fälle, in denen personenbezogene Daten, von wem auch immer, durch verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs 3), durch den verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs 4) oder durch Verarbeiten von Daten, die Dritte mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten er- und übermittelt haben (§ 53 Abs 5), ermittelt wurden, dem RSB zu melden.^{86 87} Dadurch wird das Rechtsschutzpotential erhöht und im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen des RSB⁸⁸ für höchstmögliche Transparenz gesorgt.⁸⁹ Gleichzeitig sind die wesentlichen Gründe für die Ermittlung anzugeben. Erst aus diesen lässt sich schließen, ob der Einsatz der Befugnisse verhältnismäßig war, gegebenenfalls Rechte von Betroffenen verletzt wurden und daher eine Beschwerde an die Datenschutzkommission⁹⁰ zu erheben ist. Reichen die Angaben für eine Beurteilung des Sachverhaltes durch den RSB nicht aus, hat dieser – im Gegensatz zu früher – auch das Recht auf Akteneinsicht.⁹¹

Hinsichtlich der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten kennt das SPG nunmehr drei Varianten, die je nach Eingriffsintensität der Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden abgestuft sind.

In der zweiten Gruppe werden (offene) Überwachungen öffentlicher Orte mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten gemäß § 54 Abs 6 und 7 zusammengefasst. In einem derartigen Fall ist die Sicherheitsbehörde verpflichtet, vor Beginn der Überwachung unverzüglich den BM für Inneres zu verständigen.⁹² Dieser hat dem RSB, sofern er die Einschätzung der Sicherheitsbehörde teilt, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen drei Tagen zu geben (§ 91c Abs 2). Kommt der BM für Inneres im Rahmen seiner rechtlichen Einschätzung zur Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine derartige Befugnisausübung nicht vorliegen, hat er der Sicherheitsbehörde dies unverzüglich mitzuteilen.⁹³ Da es sich bei diesen Daten-

ermittlungsbefugnissen um primär vorbeugende Instrumente handelt, ist der tatsächliche Einsatz der Überwachungsgeräte erst nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer (positiven) Äußerung des RSB auch schon vorher zulässig. Die Dreitagesfrist, für deren Berechnung das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen⁹⁴ heranzuziehen ist, beginnt mit dem Zugang der Information an den RSB. Das Schwergewicht der Tätigkeit des RSB liegt diesfalls auf der begleitenden rechtlichen Kontrolle. Keinesfalls obliegt ihm aber die rechtspolitische Beurteilung.⁹⁵ Durch seine Äußerung, die keiner Begründung bedarf, bringt der RSB nur seine Sicht in den Entscheidungsfindungsprozess ein. Mit der Datenermittlung kann daher im Fall einer positiven, sowie nach Ablauf der dreitägigen Frist auch einer negativen oder auch dann, wenn gar keine Äußerung vorliegt, begonnen werden. Letztlich ist damit zu rechnen, dass die wie immer ausfallende Äußerung des RSB eine normative Kraft aus ihrer Faktizität entwickelt, deren sich der BM für Inneres nur schwer entziehen wird können.⁹⁶

In der dritten Gruppe werden Fälle der erweiterten Gefahrenforschung nach § 21 Abs 3⁹⁷ in Anlehnung an die Befassung des justiziellen RSB gemäß § 149e Abs 2 StPO⁹⁸ einer Neuregelung zugeführt. Demnach haben Sicherheitsbehörden vor Beginn jeglicher Ermittlungstätigkeit im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung und zusätzlich vor Durchführung jeder verdeckten Ermittlung (§ 53 Abs 3), jedes Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 53 Abs 4)⁹⁹ und jeder Weiterverarbeitung von gemäß § 53 Abs 5 ermittelten Daten¹⁰⁰ die Ermächtigung des RSB im Wege des BM für Inneres, der auch in diesem Fall eine "Vorprüfung" vorzunehmen hat, einzuholen. Die Ermächtigung hat Tatbestandswirkung, dh das Vorliegen der Ermächtigung ist ein für die Zulässigkeit der Aufgabenerfüllung, der Befugnisausübung und jedes Grundrechts-

eingriffes konstituierendes Sachverhaltselement. Der RSB wird – losgelöst von rechtspolitischen Überlegungen¹⁰¹ – insbesondere die Frage, ob eine Gruppierung die Voraussetzungen des § 21 Abs 3 erfüllt¹⁰² und ob die beabsichtigten Maßnahmen verhältnismäßig sind, zu prüfen haben. Die Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung bedarf keiner Begründung und ist auch kein bekämpfbarer Akt, gegen den ein Rechtsmittel erhoben werden könnte.¹⁰³ Die vom RSB erteilte Ermächtigung lässt die Zurechnung eines Grundrechtseingriffes zur Sicherheitsbehörde unberührt. Der Betroffene wird daher im Falle eines Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung der von einer Sicherheitsbehörde gesetzten Maßnahme nicht geltend machen können, dass der RSB die Ermächtigung verweigern hätte müssen. Mit einer erweiterten Gefahrenforschung darf selbst bei Vorliegen einer schweren Gefahr¹⁰⁴ nur nach erteilter Ermächtigung begonnen werden. Werden von einer Sicherheitsbehörde, ohne eine Ermächtigung eingeholt zu haben, Daten ermittelt, so ist der Betroffene in seinem Grundrecht auf Datenschutz¹⁰⁵ verletzt und kann gemäß § 90 die Datenschutzkommission anrufen. Die Möglichkeit eines Auskunftsbegehens nach § 26 Abs 1 DSG 2000 bleibt unberührt. Nimmt der RSB eine derartige Verletzung wahr, so hat er den Betroffenen zu informieren oder, sofern dies aus Gründen des § 26 Abs 2 DSG 2000 nicht möglich ist¹⁰⁶, Beschwerde an die DSK zu erheben (§ 91c Abs 3).¹⁰⁷

3.3. Rechte und Pflichten. Die bedeutendste Stärkung seiner Stellung erhält der RSB wohl dadurch, dass eine Einschränkung seiner Befugnisse, Rechte und Pflichten künftig nur mit qualifizierter verfassungsrechtlicher Mehrheit¹⁰⁸ im Nationalrat beschlossen werden kann (§ 91a Abs 3). Eine Ausweitung seiner Befugnisse, Rechte und Pflichten ist hingegen weiterhin mit einfacher Mehrheit möglich.¹⁰⁹

Mit einer erweiterten Gefahrenforschung darf selbst bei Vorliegen einer schweren Gefahr nur nach erteilter Ermächtigung begonnen werden.

Die bedeutendste Stärkung seiner Stellung erhält der Rechtsschutzbeauftragte wohl dadurch, dass eine Einschränkung seiner Befugnisse, Rechte und Pflichten künftig nur mit qualifizierter verfassungsrechtlicher Mehrheit im Nationalrat beschlossen werden kann (§ 91a Abs 3).

Das Tatbestandsmerkmal der "Sicherheit von Menschen" soll in erster Linie dem "Quellenschutz", also dem Schutz von Personen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung Informationen verschaffen, dienen.

Der Rechtsschutzbeauftragte obliegt zudem der Amtsverschwiegenheit (§ 91d Abs 1) und es dürfte auch durch den neuen Bestellungsmodus Gewähr dafür geleistet sein, dass – wie schon bisher – nur Menschen mit hoher moralischer Autorität und persönlicher Integrität zum Rechtsschutzbeauftragten oder Stellvertreter bestellt werden.

Darüber hinaus verfügt der RSB nunmehr in allen Fällen¹¹⁰ über weitgehende Akteneinsichtsrechte. Ausgenommen sind allerdings Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen sowie Abschriften (Ablichtungen), sofern deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Eine Gefährdung der nationalen Sicherheit wird erst bei einem erheblichen Grad der Gefährdung von sicherheitspolizeilichen oder militärischen Interessen, wie etwa bei einer Gefährdung des Bestandes des demokratischen oder rechtsstaatlichen Systems bzw. der zu dessen Aufrechterhaltung dienenden Instrumentarien, anzunehmen, eine Berufung darauf daher nur in seltenen Fällen möglich sein.¹¹¹ Das Tatbestandsmerkmal der "Sicherheit von Menschen" soll in erster Linie dem "Quellenschutz", also dem Schutz von Personen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung Informationen verschaffen, dienen.¹¹² Die Einschränkung der Auskunftspflicht¹¹³, die im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen vorgenommen wurde¹¹⁴, ist schwer verständlich¹¹⁵, zumal für die Beurteilung, ob eine Aufgabe nach § 21 Abs 3 vorliegt, mitunter auch die Vertrauenswürdigkeit einer Information von Bedeutung sein kann. Der RSB obliegt zudem der Amtsverschwiegenheit (§ 91d Abs 1), und es dürfte auch durch den neuen Bestellungsmodus Gewähr dafür geleistet sein, dass – wie schon bisher¹¹⁶ – nur Menschen mit hoher moralischer Autorität und persönlicher Integrität zum RSB oder Stellvertreter bestellt werden. Und letztlich

spielt der Quellenschutz auch häufig in Fällen, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO zum Einsatz kommen, eine wesentliche Rolle, ohne dass der in der StPO verankerte RSB einer derartigen Beschränkung unterliegt. Der Gesetzgeber schenkt diesem offensichtlich ein höheres Vertrauen; worauf sich dies gründet, bleibt letztlich aber offen.¹¹⁷

Weiters kann der RSB – wie sein Pendant im justiziellen Bereich derzeit noch¹¹⁸ – auch die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen überwachen und Räumlichkeiten besichtigen, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden (§ 91d Abs 2). Der RSB kann dieses Recht ebenso wie jenes auf Akteneinsicht jederzeit wahrnehmen, dh bei entsprechender Dringlichkeit auch außerhalb allfälliger Amtsstunden und auch an Sonn- und Feiertagen.¹¹⁹ Schließlich hat der RSB im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auch noch die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung von Daten¹²⁰ zu überwachen (§ 91d Abs 2). Diese Kontrollrechte tragen ebenfalls wesentlich zum Ausbau der Position des RSB bei.

Weitestgehend unverändert geblieben sind die Informationspflicht und das Beschwerderecht des RSB (§ 91d Abs 3)¹²¹ und die jährliche Berichtspflicht (§ 91d Abs 4).¹²²

Zusammenfassung

Die Themenbereiche, die mit der SPG-Novelle 2006 abgedeckt wurden, lassen sich unter den Schlagworten "Sportgroßveranstaltungen", "Ausweitung sicherheitsbehördlicher Datenermittlungsbefugnisse" und "Stärkung der Rolle des Rechtsschutzbeauftragten" zusammenfassen.

Die Sicherheitsbehörden haben seit 1. Jänner 2006 die Möglichkeit, bei Sportgroßveranstaltungen Sicherheitsbereiche einzurichten und gegen gewaltbereite Personen mit besonderen Befugnissen vorzugehen, wodurch dem europaweit festzustellenden Phänomen zunehmender gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit internationalen und nationalen Sportveranstaltungen effizienter begegnet werden soll. Datenschutzrechtlich relevant sind die ausdrückliche Verankerung der "Gefahrenerforschung" im informationellen vierten Teil des SPG, die Regelung zur Zulässigkeit der Verwendung von Bildmaterial, das nicht die Sicherheitsbehörden selbst ermittelt haben, für sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellungen und die Schaffung der Grundlage für ein neues Informationsverbundsystem namens "Sicherheitsmonitor". Mit der Ausweitung der Befugnisse im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung und dem präventiven Einsatz moderner Videotechnik zum Schutz von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen im Rahmen von Konferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen wurden notwendige Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Staatsschutzes geschaffen. Flankierend dazu sind nicht nur die Kontrollmöglichkeiten des Rechtsschutzbeauftragten maßgeblich ausgeweitet worden, sondern es ist auch gelungen, seine unabhängige und weisungsfreie Rechtsstellung im SPG verfassungsrechtlich zu verankern.

Literaturhinweise

¹ Vgl AB 1226 BlgNR 22. GP, 3. (Das gesamte parlamentarische Material ist unter www.parlament.gv.at, "parlamentarisches Geschehen" [8.2.2006] zu finden.)

² Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006); zu den parlamentarischen Materialien siehe NR: GP XXII RV 1188 AB 1226 siehe 129. BR: 7442 AB 7164 S 729.

³ Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Paragraphen ohne gesetzliche Bezeichnung beziehen sich auf das SPG, BGBl 1991/566.

⁴ Siehe dazu RV 1188 BlgNR 22. GP.

⁵ Zu den Begriffen s §§ 4 und 5.

⁶ Vgl dazu die Ausführungen zu § 57 Abs 1 Z 11a unter 1.3.

⁷ Die Endrunde der UEFA EURO 2008 wird von 7. bis 29. Juni 2008 in insgesamt acht Spielstätten in beiden Ländern ausgerichtet.

⁸ Zum Begriff der "Großveranstaltung" vgl Hauer/Keplinger, Kommentar³ (2005) § 41 A.2; Pürstl/Zirnsack, SPG (2005) § 41 Anm 3.

⁹ § 16.

¹⁰ Vgl dazu Hauer/Keplinger, Kommentar³ § 36 A.5.1. mwN FN 26; Pürstl/Zirnsack, SPG § 36 Anm 5.

¹¹ Art 4 StGG, Art 2 4. ZPEMRK.

¹² Vgl Eberhard/Weichselbaum, Verfassungsrechtliche Problematik der Schutzzonenregelung gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz, ZfV 5/2005, 689 f.

¹³ Siehe zur Kundmachung der Schutzzonenverordnung Andre/Vogl/Weiss, Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004, .SIAK-Journal 1/2004, 22 (26).

¹⁴ Kritisch zur gesetzlichen Voraussetzung der Prognoseentscheidung und zur "bloß demonstrativen Nennung bereits erfolgter gefährlicher Angriffe" im Bereich des § 36 Eberhard/Weichselbaum, Problematik 687 f.

¹⁵ Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar³ § 36a A.9.

¹⁶ Vgl Andre/Vogl/Weiss, Änderungen 28.

¹⁷ Vgl Art 8 EMRK.

¹⁸ Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 36b.

¹⁹ Vgl RV 1188 BlgNR 22. GP, 5; zu § 35 Abs 1 Z 8 siehe Andre/Vogl/Weiss, Änderungen 29.

²⁰ Siehe dazu RV 1188 BlgNR 22. GP, 5.

²¹ Mit dem Instrument der Gefährderansprache wurden beispielsweise in Deutschland positive Erfahrungen gemacht. Grundlagen für diese auf beabsichtigte weitergehende polizeirechtliche Maßnahmen hinweisende

Die Themenbereiche, die mit der SPG-Novelle 2006 abgedeckt wurden, lassen sich unter den Schlagworten "Sportgroßveranstaltungen", "Ausweitung sicherheitsbehördlicher Datenermittlungsbefugnisse" und "Stärkung der Rolle des Rechtsschutzbeauftragten" zusammenfassen.

Mit der Ausweitung der Befugnisse im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung und dem präventiven Einsatz moderner Videotechnik zum Schutz von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen im Rahmen von Konferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen wurden notwendige Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Staatsschutzes geschaffen.

Literaturhinweise

Mindermaßnahme finden sich in den Polizeigesetzen der Bundesländer, in denen das Gefahrenabwehrrecht geregelt ist ("Generalklausel").

²² Zum Begriff der "Sportgroßveranstaltung" siehe FN 8; es ist klargestellt, dass – nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – nicht jede Sportveranstaltung in Frage kommt.

²³ Siehe dazu Hauer/Keplinger, Kommentar § 57 A.6.

²⁴ BGBl I 1997/104.

²⁵ Vgl etwa Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, BGBl III 2001/120, oder Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die polizeiliche Zusammenarbeit, BGBl III 2005/51.

²⁶ Siehe das Inhaltsverzeichnis zum SPG und da insbesondere den 4. Teil, der sich in drei Hauptstücke gliedert. Die Neuordnung des Datenteils durch die gegenständliche Novelle hat dazu geführt, dass in systematisch richtiger Weise nach der in § 57 geregelten Zentralen Informationssammlung (EKIS = Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem) und den in § 58 enthaltenen Lösungsfristen in Form der §§ 58a bis c die weiteren vom BM für Inneres betriebenen Informationsverbundsysteme eingefügt wurden, die bislang als 5. und 6. Teil des SPG aufschienen.

²⁷ Siehe die Definition des § 4 Z 8 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 1999/165. Unter dem "Verwenden" von Daten ist jede Art der Handhabung in einer Datenanwendung, beginnend beim Ermitteln über das Speichern bis zum Übermitteln, zu verstehen.

²⁸ Siehe Hauer/Keplinger, Kommentar³ § 53 A.4.1 und Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat – Sicherheitspolizeiliche und nachrichtendienstliche Datenermittlung (2003) 75 f, die "Gefahrenforschung" im Falle des Verdachts eines gefährlichen Angriffs in die Verarbeitungsermächtigung des § 53 Abs 1 Z 3 einbeziehen.

²⁹ BGBl I 2000/85.

³⁰ BGBl 1991/566.

³¹ Nach der Definition des § 4 Z 1 DSG 2000 ist ein Datum dann personenbezogen, wenn die Identität des Betroffenen bestimmt oder bestimmbar ist.

³² In der Klammer des § 53 Abs 1 Z 3 wurde bislang nur auf § 16 Abs 2 und 3 und § 21 Abs 2 verwiesen.

³³ Schon vor dieser Novelle waren in § 54 die besonderen Bestimmungen (Zwecke und Voraussetzungen) für die Ermittlung von Daten mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch Sicherheitsbehörden enthalten.

³⁴ Abgesehen von der medialen Aufbereitung siehe etwa die Stellungnahme des Datenschutzrates zum Begutachtungsentwurf (21/SN-346/ME), den Entschließungsantrag 500/A(E) 22. GP und die angenommene Entschließung E 156-NR/22. GP.

³⁵ Im Februar 2004 hat ein aufgrund der Richtlinie 95/46/EG eingerichtetes, unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen eine Stellungnahme (4/2004) zum Thema Verarbeitung personenbezogener Daten aus Videoüberwachung erstellt (s http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2004/wp89_de.pdf [8.2.2006]). Im Zuge dieser Studie wurde auch erhoben, dass in einigen Ländern besondere (gesetzliche) Bestimmungen für Videoüberwachung (durch Private) existieren (zB Deutschland, Irland, Luxemburg, Portugal oder Schweden), andere Länder Leitlinien und Verhaltenskodices ausgearbeitet haben (Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich) und dass in Dänemark private Videoüberwachung (mit gewissen Ausnahmen) verboten ist. Österreich scheint in dieser Studie nicht auf.

³⁶ Siehe FN 27.

³⁷ Bescheid der DSK v 21.6.2005, K507.515-021/0004-DVR/2005, zu finden im Rechtsinformationssystem (RIS), <http://www.ris.bka.gv.at>.

³⁸ Da Videoaufzeichnungen nicht nur Daten über die ethnische Herkunft und Gesundheitsdaten, sondern auch strafrechtlich relevante Daten beinhalten können, hat die Datenschutzkommission in einem Vorabkontrollverfahren über die Zulässigkeit der geplanten Anwendung bescheidmäßig abzusprechen, wobei vor der Entscheidung die Datenanwendung nicht aufgenommen werden darf.

³⁹ Die einschlägigen Regelungen der StPO finden sich im XII. Hauptstück unter "VI. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel", §§ 149d bis h. Das SPG regelt in § 54 "besondere Bestimmungen für die Ermittlung", in den Absätzen 4 und 4a (Gefahrenabwehr), sowie 5, 6 und 7 (vor allem vorbeugend) verschiedene Varianten des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten.

⁴⁰ Siehe va § 54 Abs 4 und 4a.

⁴¹ Siehe dazu den im RIS (zum link s FN 37) abrufbaren Einführungserlass des BMJ zum Bundesgesetz

Literaturhinweise

über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl I 1997/195; Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte im österreichischen Recht (2004) 80 f; Wiederin, Privatsphäre 86.

⁴² Im Gegensatz zur Verpflichtung der Telekommunikationsbetreiber nach § 53 Abs 3a.

⁴³ Zur Stellungnahme des Datenschutzrates siehe FN 34.

⁴⁴ E 156-NR/22. GP.

⁴⁵ Die Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung wurde mit der SPG-Novelle 2000, BGBl I 2000/85, eingeführt.

⁴⁶ Vgl Matscher, Die erweiterte Gefahrenforschung aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten des BMI, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg), Band 4 (2005) 63 mwN FN 9, 10; ders, Der Rechtsschutzbeauftragte im österreichischen Recht aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg), Band 2 (2004) 69 (81 f).

⁴⁷ Die Observation als minder schwerer Eingriff ist für die erweiterte Gefahrenforschung, für die Verhinderung von Straftaten im Vorbereitungsstadium (§ 16 Abs 3) und sonst als ultima ratio zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr (§ 16 Abs 1) zulässig, wogegen die verdeckte Ermittlung nur im letzten Fall erlaubt ist (§ 54 Abs 3).

⁴⁸ Siehe unten 3.2.

⁴⁹ Der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern ist, nach dem Kriterium der Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen Angriffs geordnet, in § 22 geregelt.

⁵⁰ Siehe § 22 Abs 1 Z 3.

⁵¹ BGBl III 1977/488.

⁵² Vgl VfSlg 15.170 zum Staatsbesuch des Regierungschefs der Volksrepublik China.

⁵³ § 53 und eine Sicherheitsüberprüfung nach § 55a Abs 1 Z 2.

⁵⁴ Siehe im Detail unten 3.2.

⁵⁵ Zu den Begriffen Datenanwendung und Informationsverbundsystem siehe die Definitionen des § 4 Z 7 und 13 DSGVO 2000; vgl auch Drobisch/Grosinger, Das neue österreichische Datenschutzgesetz (2000) 122 f, 124 f.

⁵⁶ Siehe § 4 Z 4 DSGVO 2000.

⁵⁷ Siehe FN 31.

⁵⁸ Die §§ 57 bis 59 enthalten die Rechtsgrundlage für den sicherheitspolizeilichen Teil der Zentralen Informationssammlung (siehe FN 26); daneben finden sich in verschiedenen Verwaltungsmaterien, etwa im Waffen-, Pass- oder Fremdenpolizeigesetz Grundlagen für die Verarbeitung von Daten in der Zentralen Informations-

sammlung. Dabei sind – dem für die Speicherung maßgeblichen Grund (etwa Fahndung, Waffengesetzadministration, Fremdeninformationssystem) entsprechend – in erster Linie die Identitätsdaten eines bestimmten Menschen, also vor allem dessen Name, Ausgangspunkt einer Abfrage.

⁵⁹ Siehe §§ 149e Abs 2, 149n f StPO, BGBl 1975/631 idF BGBl I 2002/134. Im Strafprozessreformgesetz (im Folgenden: StPRefG), BGBl I 2004/19, das mit 1.1.2008 in Kraft tritt, finden sich die Bestimmungen über den RSB in den §§ 146 f.

⁶⁰ Siehe §§ 22 Abs 8, 25 Abs 6, 57 MBG idF BGBl I 2004/133.

⁶¹ Siehe FN 45.

⁶² BGBl I 2004/151.

⁶³ Vgl ausf Andre/Vogl/Weiss, Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, .SIAK-Journal 2/2005, 3.

⁶⁴ Vgl RV 1188 BlgNR 22. GP, 10.

⁶⁵ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragten 44 f mwN FN 196.

⁶⁶ Vgl § 57 Abs 3 erster Satz MBG idF BGBl I 2003/137.

⁶⁷ Vgl Jabloner, Verfassungsrechtliche Probleme um die Rechtsschutzbeauftragten, in FS Steininger (2003) 23 (27, 29).

⁶⁸ Siehe VfGH 23.1.2004, G 363/02 = JBl 2005, 363; BGBl I 2004/16; vgl auch Kucsko-Stadlmayer/Ennöckl, Kein ausreichender Rechtsschutz im Militärbefugnisgesetz, JAP 2004/2005/6.

⁶⁹ Für den RSB nach der StPO aA Strasser, Die Rolle des Rechtsschutzbeauftragten im Verfassungsgefüge - Allfällige Konsequenzen eines aktuellen Erkenntnisses des VfGH, JSt 1/2005, 9; Machacek, Der Rechtsschutzbeauftragte als Instrument zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes bei besonders intensiven Eingriffen in Grundrecht zur Wahrung der Sicherheit, JSt 1/2005, 15.

⁷⁰ Vgl 407 BlgNR 22. GP; 500 BlgNR 22. GP; 668 BlgNR 22. GP; 724 BlgNR 22. GP.

⁷¹ Vgl auch die Bemühungen, mit Initiativantrag (760/A 22. GP) die Unabhängigkeit des im MBG verankerten RSB abzusichern, ohne allerdings die Stellung des RSB sonst zu stärken. Vgl zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 45.

⁷² Vgl RV 81 BlgNR 21. GP, 8.

⁷³ Vgl § 62a Abs 1 idF BGBl I 2004/151.

⁷⁴ RSB ist derzeit O. Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Franz Matscher; seine Stellvertreterinnen sind Dr. Beate

Literaturhinweise

Stolzlechner und Mag. Dr. Ursula Bergmüller-Hannak.

⁷⁵ Siehe § 94 Abs 20; AB 1226 BlgNR 22. GP, 3. Die Bescheide, mit denen der RSB und seine Stellvertreterinnen bestellt wurden, treten daher – unabhängig von der in diesen genannten 5-Jahresdauer – spätestens mit 31.12.2006 außer Kraft. Im Falle einer Säumigkeit bei der (Neu- oder Wieder)Bestellung kann die "Vakanzregelung" des § 91b Abs 2 daher nicht zum Tragen kommen.

⁷⁶ Gegenüber dem § 62a Abs 2 idF BGBl I 2004/151 werden nunmehr in § 91b Abs 1 ausdrücklich auch die Stellvertreter genannt. Faktisch wurden bislang schon (interpretativ) die gleichen Kriterien herangezogen. Es handelt sich somit um eine legistische Klarstellung; vgl dazu die Forderung von Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 55.

⁷⁷ Vgl § 62a Abs 3 idF BGBl I 2004/151.

⁷⁸ Vgl § 62a Abs 4 idF BGBl I 2004/151. Die administrative Betreuung (Servicierung) des RSB wird vom im BMI eingerichteten Referat III/1/b (Ministerratdienst) wahrgenommen.

⁷⁹ Vgl dazu umfassend Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 107 f.

⁸⁰ Vgl 1188 BlgNR 22. GP, 9.

⁸¹ Vgl AB 223 BlgNR 21. GP, 2.

⁸² Vgl RV 1188 BlgNR 22. GP, 9.

⁸³ § 62 idF BGBl I 2004/151.

⁸⁴ Eine bekannte Identität liegt vor, wenn der RSB an Hand der ermittelten Daten in der Lage ist, den Betroffenen zu verständigen. Dies ist bei Vorliegen von Vor- und Familiennamen und einer Abgabestelle jedenfalls anzunehmen; vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 100.

⁸⁵ Vgl § 91c Abs 1 letzter Satz sowie § 91c Abs 3.

⁸⁶ Zu den Begriffen "personenbezogene Daten", "Verarbeiten von Daten", "Ermitteln von Daten" und "Übermitteln von Daten" s § 4 Z 1, 9, 10 u 12 DSGVO 2000, s auch FN 27.

⁸⁷ Die Information über den Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs 4b) findet sich in § 91c Abs 1 allerdings nicht mehr. Es dürfte sich dabei lediglich um einen redaktionellen Fehler handeln, der rasch einer legistischen Bereinigung zugeführt werden sollte.

⁸⁸ Vgl Matscher, Rechtsschutztag 2005, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg), Band 6 (in Vorbereitung).

⁸⁹ Vgl RV 1188 22. GP, 9.

⁹⁰ Siehe § 91d Abs 3.

⁹¹ Siehe § 91d Abs 1; vgl die Forderung von Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 100.

⁹² Die Verständigungspflicht bezieht sich selbstredend nur auf die Sicherheitsbehörden erster und zweiter Instanz. In Fällen, in denen der BM für Inneres selbst als Sicherheitsbehörde tätig wird (etwa bei Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes), hat er daher den RSB – nach erfolgter "Vorprüfung" (siehe FN 93) – unverzüglich zu befragen.

⁹³ Die Kontrollverpflichtung des RSB entbindet den BM für Inneres nicht von der Verpflichtung einer umfassenden (Vor)Prüfung der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit; vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 98.

⁹⁴ Siehe BGBl 1983/254; dazu ausf Wiederin, Privatsphäre 98 f.

⁹⁵ Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar³ § 62a A.1; Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 99.

⁹⁶ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 99.

⁹⁷ Vgl dazu ausf Reiter, Grundriss einer präventiven Aufgabe: Erweiterte Gefahrene Erforschung, „SIAK-Journal“ 3/2005, 51; Matscher, in Schriftenreihe des BMI, Band 4, 59.

⁹⁸ Soll ein "großer oder kleiner Lauschangriff" (§ 149d Abs 1 Z 2 und 3 StPO) in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumlichkeiten einer besonderen beruflichen Verschwiegenheitspflichten oder dem Redaktionsgeheimnis unterliegenden Person (§ 152 Abs 1 Z 4 und 5 StPO, § 31 Abs 1 MedienG) erfolgen, ist der RSB vom Staatsanwalt um Ermächtigung zur Antragstellung zu ersuchen.

⁹⁹ Mit der Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zum Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden ist der Gesetzgeber den mehrfachen Anregungen des RSB selbst gefolgt; siehe FN 46.

¹⁰⁰ Siehe oben 2.2. Bilddatenermittlung von Privaten.

¹⁰¹ Siehe FN 95.

¹⁰² Vgl RV 81 BlgNR 21. GP, 7.

¹⁰³ Vgl zum RSB nach der StPO Machacek, Die Bekämpfung organisierter Kriminalität, ÖJZ 1998, 553 (562); ders, Die Stellung und Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten, in Schriftenreihe des BMJ (Hrsg), Band 100 (2000) 43 (49 FN 11).

¹⁰⁴ Vgl FN 41 zum Begriff der schweren Gefahr.

¹⁰⁵ Vgl § 1 DSGVO 2000.

¹⁰⁶ Eine Information des Betroffenen wird insbes dann nicht erfolgen können, wenn überwiegend öffentliche Interessen wie die Notwendigkeit des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen oder die Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten entgegenstehen.

Literaturhinweise

¹⁰⁷ Die Beschwerdebefugnis des RSB dient dem "kommissarischen" Rechtsschutz; der RSB hat daher bei der Entscheidung kein freies Ermessen.

¹⁰⁸ Vgl Art 44 Abs 1 B-VG.

¹⁰⁹ Vgl RV 1188 BlgNR 22. GP, 9.

¹¹⁰ Auch in den Fällen des bisherigen § 62 idF BGBl I 2004/151.

¹¹¹ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 91 mwN.

¹¹² Vgl Handstanger in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Art 52a B-VG Rz 13.

¹¹³ Die Einschränkung ist an die parlamentarische Kontrolle nach § 52a Abs 2 B-VG angelehnt und findet sich in vergleichbarer Weise in § 57 Abs 4 MBG wieder.

¹¹⁴ In der RV war diese Einschränkung noch nicht enthalten; vgl RV 1188 BlgNR 22. GP, 9; AB 1226 BlgNR 22. GP, 3.

¹¹⁵ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 91; Berka, Redaktionsgeheimnis und Pressefreiheit (2001) 43; Funk, Der unvollendete Rechtsstaat – Steuerungsmängel in den Bereichen der Sicherheitspolizei, des Militärbefugnisrechts und des strafrechtlichen Vorverfahrens, in Akyrek/Baumgartner/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Verfassung in Zeiten des Wandels (2001) 199 (210); ders, Militärischer Eigenschutz und innere Sicherheit, ZfV 2003/1, 13.

¹¹⁶ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 121.

¹¹⁷ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 91 f.

¹¹⁸ Vgl § 149o Abs 1a StPO. Ein vergleichbares Recht war noch in § 147 Abs 1 der RV zum StPRefG vorgeesehen, findet sich aber in der geltenden Fassung – eventuell aufgrund eines Redaktionsversehens (§ 147 Abs 1 StPRefG wurde während der parlamentarischen Beratungen gänzlich neu gefasst) – nicht mehr. Eine Verankerung sollte bis zum Inkrafttreten vorgenommen werden; vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 89.

¹¹⁹ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 89.

¹²⁰ Vgl §§ 54 Abs 6 und 7, 63 SPG; § 15 Abs 3 GrekoG.

¹²¹ Bisher § 62a Abs 8.

¹²² Bisher § 62a Abs 6; der jährliche Bericht ist nunmehr bis 31.3. jeden Jahres zu erstatten.

Weiterführend Literatur und Links:

Andre/Vogl/Weiss, Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, .SIAK-Journal 2/2005, 3.

Andre/Vogl/Weiss, Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004, .SIAK-Journal 1/2004, 22.

Drobesch/Grosinger, Das neue österreichische Datenschutzgesetz (2000).

Eberhard/Weichselbaum, Verfassungsrechtliche Problematik der Schutzzonenregelung gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz, ZfV 5/2005, 689.

Hauer/Keplinger, Kommentar³ zum Sicherheitspolizeigesetz (2005).

Matscher, Der Rechtsschutzbeauftragte im österreichischen Recht aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg), Band 2 (2002), 69.

Matscher, Die erweiterte Gefahrenerforschung aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten des BMI, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg), Band 4 (2005), 59.

Pürstl/Zirnsack, SPG (2005).

Reiter, Grundriss einer präventiven Aufgabe: Erweiterte Gefahrenerforschung, .SIAK-Journal 3/2005, 51.

Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte im österreichischen Recht (2004).

Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat – Sicherheitspolizeiliche und nachrichtendienstliche Datenermittlung (2003).

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.parlament.gv.at>

http://europa.eu.int/comm/justice_home/index_de.htm